

# Haftung von Geburtshäusern

*Geburtshäuser haften auch für dort in Aussicht gestellte ärztliche Leistungen – Folge 28 der Reihe „Arzt und Recht“*

von Dirk Schulenburg\*

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 7.12.2004 (AZ: VI ZR 212/03) die Haftung von so genannten Geburtshäusern erheblich verschärft. Geburtshäuser, die von Hebammen betrieben werden, haften danach auch für dort tätig werdende Ärztinnen und Ärzte. Im konkreten Fall ging es um Schadenersatz für ein schwerstbehindertes Kind in Höhe von 260.000 Euro.

## Der Fall

Die schwangere Mutter des Kindes war zunächst von einem niedergelassenen Gynäkologen betreut worden. Am 26.11.1996 stellte dieser einen Einweisungsschein „zur Verordnung von Krankenhausbehandlung“ aus, mit dem die schwangere Mutter sich am selben Tag in dem Geburtshaus anmeldete. In dem Prospekt des Geburtshauses hieß es unter anderem:

„... Schwangere, die eine unkomplizierte Geburt erwarten, haben alle Freiheiten zur Selbstbestimmung des Geburtsvorganges. Andererseits haben sie aber auch die Gewissheit, dass alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen für evtl. Risikofälle bereitgehalten werden. ... Auch bei allen Alternativen werden keinesfalls die Sicherheit oder ärztliche Betreuung außer Acht gelassen: ein Team von erfahrenen Hebammen ... wird ergänzt durch ortsansässige und schnell verfügbare Gynäkologen, Anaesthesisten und Kinderärzte.“

In dem von der Schwangeren unterzeichneten Anmeldeformular zur

ambulantem Geburt war neben der betreuenden Hebamme der die Geburt betreuende Arzt eingetragen. Am 5.1.1997 begab sich die werdende Mutter nach vorheriger Ankündigung seitens des Gynäkologen um 12.30 Uhr in das Geburtshaus und wurde dort von der Hebamme betreut. Nach dem Abgang von grünem Fruchtwasser gab der telefonisch verständigte niedergelassene Gynäkologe um 13.40 Uhr die Anweisung, die Patientin nicht zu verlegen. Um 15.00 Uhr erschien er im Geburtshaus und untersuchte sie. Um 17.45 Uhr ordnete er an, das Kind vaginal-operativ mit Vakuumextraktion zu entwickeln und begann um 18.05 Uhr mit der Extraktion. Nach 65 Minuten wurde das Kind körperlich und geistig schwerstbehindert geboren.

Der niedergelassene Gynäkologe hatte für eine Tätigkeit als Geburtshelfer keine Berufshaftpflichtversicherung. Während des Rechtsstreits ist über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

## Juristische Neubewertung

Die Vorinstanzen hatten eine Haftung des Geburtshauses für das Fehlverhalten des Arztes noch abgelehnt. Einer Hebamme obliege im Geburtshaus ebenso wie in einem Krankenhaus die selbständige Betreuung und Leitung nur einer komplikationslosen Geburt. Das Behandeln regelwidriger Vorgänge sei einem Arzt vorbehalten. Damit sei die Hebamme dem Arzt grundsätzlich untergeordnet und dessen Gehilfin, sobald der Arzt die Behandlung übernommen habe.

Von diesem Zeitpunkt an treffe ihn die vertraglich deliktische Verantwortung, während für die Hebamme eine solche Verantwortlichkeit grundsätzlich entfallende, solange sie sich weisungsgemäß verhalte.

Nach Auffassung des BGH haftet das Geburtshaus hingegen unmittelbar aus Schlechterfüllung des Behandlungsvertrages mit der Patientin. Insbesondere der Prospekt des Geburtshauses weise darauf hin, dass der Hebamme als Betreiberin des Geburtshauses eigene Pflichten zur Organisation oblagen, die über die Pflichten einer bei der Geburt tätigen Hebamme hinausgingen und dazu führen könnten, ihr das ärztliche Fehlverhalten bei der Entbindung zuzurechnen.

## Organisationsverschulden

So legten die Angaben im Prospekt die Annahme nahe, dass die Patientin bei Aufnahme in ein Geburtshaus ähnlich wie bei der Aufnahme in ein Krankenhaus eine umfassende Unterstützung bei der Geburt unter Berücksichtigung aller nach dem medizinischen Standard gebotenen Maßnahmen erwarten und davon ausgehen durfte, der Betreiber des Geburtshauses treffe die hierfür erforderlichen organisatorischen Maßnahmen und werde insbesondere die erforderlichen Räume, Instrumente und Apparate vorhalten sowie das benötigte Personal bereitstellen.

Sofern diese Angaben Inhalt des Behandlungsvertrages geworden sein sollten, wäre auch eine etwa erforderliche Tätigkeit von Ärzten von Seiten des Geburtshauses zu gewährleisten gewesen. Bei einem solchen Verständnis des Behandlungsvertrages wäre der niedergelassene Gynäkologe als „Erfüllungsgehilfe“ des Geburtshauses anzusehen (§ 278 BGB). Möglicherweise habe sich zwar die schwangere Mutter deshalb in ein Geburtshaus begeben, weil sie grundsätzlich eine Entbindung ohne ärztlichen Beistand anstrebte. Der Prospekt weise aber ausdrücklich darauf hin, dass sie erwarten konnte, dass die Leiterin des Geburtshauses bei Auftreten von Komplikationen einen Arzt hinzuziehen werde, so dass diese Pflicht zum Organisationsbereich des Geburtshauses gehöre.

\* Dr. iur. Dirk Schulenburg ist Justitiar der Ärztekammer Nordrhein.